

Zur Glaubwürdigkeit der in die [Demosthenische] Rede wider Neaira eingelegten Zeugenaussagen.

Seit der bekannten Untersuchung Westermann's¹ wird insgemein an der Unächtheit der Zeugenaussagen in der Rede wider Neaira nicht gezweifelt. Ob mit Recht, wollen wir an der Hand einer nochmaligen Prüfung kurz darzuthun suchen².

I. p. 1352 § 23. (Φιλόστρατος Διονυσίου Κολωνῆθεν μαρτυρεῖ εἶδέναι Νέαιραν Νικαρέτης οὔσαν, ἥσπερ καὶ Μετάνειρα ἐγένετο, καὶ κατάργεσθαι παρ' αὐτῷ, ὅτε εἰς τὰ μυστήρια ἐπεδήμησαν, ἐν Κορίνθῳ οἰκοῦσαι· καταστήσαι δὲ αὐτὰς ὡς αὐτὸν Λυσίαν τὸν Κεφάλου, φίλον ὄντα ἑαυτῷ καὶ ἐπιτήδειον.) Der Name des Zeugen, wie er sich in der Rede selbst § 22 findet, lautet: Φιλόστρατος ὁ Κολωνῆθεν. In der Zeugenaussage ist der Vatername Διονυσίου zugesetzt. Aus einer Seeurkunde³ des Jahres 342, wo die Namen:

ΔΙΟΝΥΣΙΟΣ///ΛΩΙ/
ΦΙΛΟΣΤΡΑΤΟΣ//ΟΛ//

verzeichnet sind, hat nun Böckh geschlossen, Dionysios sei der Vater des Philostratos gewesen und hat jenen Philostratos mit dem in unserer Urkunde erwähnten identificirt. Diese Ansicht sucht Westermann zu widerlegen. Zunächst will er, während er die Ergänzung Böckhs Κολων(ῆθεν) nach dem Namen Philostratos billigt, dieselbe hinter dem Namen des Dionysios nicht in gleicher Weise gelten lassen; denn in Anbetracht der erhaltenen Buchstaben ΛΩ könne ebenso gut Ἄλωπεκῆθεν oder Πλωθειεύς ergänzt werden. Dieser Einwand erweist sich als nichtig, wenn man bedenkt, dass die Lücke offenbar nicht einen, sondern zwei Buchstaben umfasst, gar nicht zu reden davon, dass das Demotikon Πλωθειεύς schon wegen des in der Inschrift befindlichen verticalen Striches hinter ΛΩ unmöglich wird. Böckh's Ergänzung findet

¹ Abhdl. d. sächs. Ges. 1850 p. 114 ff.

² Text nach Dindorfs Oxfordter Ausgabe.

³ Böckh, Seeurk. X f. = CIA. II 803 f. 36. 37.

denn auch ihre Bestätigung in einer Inschrift¹ des J. 356, in welcher unter den Trierarchen ausdrücklich ein Διονύσιος Κολωνή(θεν) erwähnt wird; diesen mit dem in unserem Actenstücke genannten zu identificiren, wird man kein Bedenken tragen dürfen. Aber gesetzt, unsere Ergänzung wäre die richtige, so wird West. fragen, wodurch denn bewiesen werde, dass die auf dem Steine erwähnten Dionysios und Philostratos Vater und Sohn gewesen, mit welchem Rechte ferner Böckh, ohne analoge Fälle anzuführen, es für sehr wahrscheinlich erachtet, dass Vater und Sohn in ein und derselben Syntelie Trierarchie geleistet hätten. Hierfür also werden Beispiele beigebracht werden müssen. Deren findet sich eins in der zuletzt herangezogenen Inschrift²: ἐπιτριήραρχοι Στρατοκλήης Διομει(εύς), Εὐθύδημος Διομει(εύς); da nämlich bei Demosthenes³ der volle Name Εὐθύδημος ὁ Στρατοκλέους erwähnt wird, scheint es nicht zweifelhaft, dass die in der Inschrift genannten im Verhältniss von Vater zu Sohn zu einander gestanden⁴. Ein ferneres Beispiel liegt augenscheinlich weiter unten⁵ in derselben Inschrift vor, τοῦ[δε] τοῦ ἀργυρίου[υ] τ[άδε] εἰσεπράχθη [παρὰ τ]ῶν ἀνεπισ[κεύους] τὰς ναῦς [ἀνελ]κ[υ]σάντων [εἰς τὰ] νεώρια· [παρὰ] Πυθοδώρου Ἀ[χαρνέως καὶ Μ]ένωνος Ἀ[χαρνέως ἐπὶ τήν] Εὐκλειαν; denn sofern in zwei Inschriften⁶ von den Jahren 325 und 323 der Name Μένων Πυθοδώρου Ἀχαρνέως wiederholt erwähnt wird, ist es naheliegend, zu vermuthen, dass jene eben genannten Menon und Pythodoros Vater und Sohn gewesen sind. Mit der von uns vertretenen Ansicht steht denn auch nicht das in Betracht kommende Zeitverhältniss in Widerspruch, was Westermann an letzter Stelle als gegen die Authenticität des Zeugnisses sprechend anführt. Wir lesen in unserer Urkunde, dass Lysias, zweifelsohne der berühmte Redner⁷, die Neaira und Metaneira bei ihrer Anwesenheit in Athen anlässlich der Feier der Mysterien im Hause des Philostratos untergebracht habe. Obgleich nun weder an unserer Stelle noch an irgend einer anderen

¹ CIA. II 794b, 69.

² b, 87.

³ XXI 165.

⁴ Vgl. hierzu C. Schäfer, Mittheil. d. deutsch. archäol. Inst. V p. 49.

⁵ c, 99 ff.

⁶ CIA. II 810d. 811b.

⁷ Vgl. § 21 Λυσίας ὁ σοφιστής und Sauppe, frg. Lys. 255—258; Clinton, fasti Hellenici II p. 360.

berichtet wird, wann dies geschehen sei, so werden wir den fraglichen Zeitpunkt der Zusammenkunft unschwer durch Berechnung feststellen können. Es wird uns nämlich von § 21 unserer Rede an der Lebenslauf der Neaira vorgeführt: zuerst wird berichtet, dass sie zusammen mit Metaneira und Nikarete nach Athen gekommen sei; ferner (μετὰ ταῦτα), dass sie mit dem Thessaler Simos zur Feier der grossen Panathenäen wiederum eine Reise nach Athen unternommen und sich daselbst bei den Gastmählern wie eine Hetäre benommen habe; sodann (μετὰ ταῦτα), dass sie zu Korinth von Xenokleides und Hipparchos ausgehalten worden; darauf (μετὰ ταῦτα), dass sie, gegen Erlegung von dreissig Minen bei der Nikarete als Slavın in den Besitz des Korinthier Timanoridas und des Leukadier Eukrates übergegangen sei, endlich (§ 31) dass sie, nachdem jene εἶχον καὶ ἐχρῶντο ὅσον ἡβούλοντο αὐτῇ χρόνον, von Phrynion von Paiania in Freiheit gesetzt und nach Athen gebracht sei. Während nun bei den früheren Verhältnissen der Neaira kein bestimmter Zeitpunkt angegeben wird, finden wir bei der zuletzt von ihr eingenommenen Stellung eine genaue Angabe des Jahres, und zwar des Archonten Sokratides = Ol. 101. 3/374. Zieht man in Erwägung, dass die Dauer der einzelnen Verhältnisse kaum viel mehr als ein Jahr gewesen sein mag — wie dies einmal aus der Art der Erzählung, sodann auch aus der natürlichen Beschaffenheit derartiger Liebesaffären ersichtlich ist — so kommt man, sofern man vier oder wenn es beliebt gar sechs Jahre von Ol. 101. 3/374 zurückgeht, auf das J. 380, wo die Zusammenkunft des Lysias mit der Nikarete und Neaira, wie sie in unserer Urkunde erwähnt wird, statt gehabt haben muss. Bei dieser Fixirung ergibt sich, dass Lysias, dessen Geburtsjahr zwischen 440 und 436 anzusetzen ist¹, als hoher Fünfziger sich mit der Metaneira einliess, ein Factum, an dem man keinen Anstoss nehmen darf. Dass übrigens zu jener Zeit Lysias nicht mehr ganz jung war, dafür bürgt sowohl die Erwähnung des hohen Alters seiner Mutter, als auch der Umstand, dass er bereits verheirathet war (§ 22). Im J. 380 also, erfahren wir, war Philostratos ein ἥθεος. Wenn wir ihn nun uns zu jener Zeit etwa als 20j. vorzustellen haben, so ergibt sich, dass er um 342 als ein hoher Fünfziger, sein Vater Dionysios demnach als etwa 80j. zu denken ist. Sollte es Jemand Wunder nehmen, dass so betagte Leute die Leistung der Trierarchie übernahmen, so möchte ich auf die

¹ Blass, Att. Beredsamkeit I p. 333 ff.

Thatsache hinweisen, dass Isokrates im 82. Lebensjahre sich dieser Liturgie unterzogen hat¹.

II p. 1353 § 25. Die Zeugenaussage stimmt völlig mit dem in dem vorhergehenden § Erwähnten überein; während jedoch in der Rede selbst dem Namen des Ktesippos die Bezeichnung des Gaues beigegeben ist, fehlt dieselbe im Actenstücke. Dies möchte ich als ein Argument für die Aechtheit ansehen; ein Fälscher würde wohl kein Bedenken getragen haben, den vollen Namen aus der Rede in die Zeugenaussage herüberzunehmen.

III p. 1354 § 28. Hipparchos, welcher in dem Zusammenhang der Rede selbst ὁ ὑποκριτής genannt wird, heisst hier Ἀθμονεύς. Dies mit Westermann als Erfindung anzusehen, ist kein zureichender Grund vorhanden. Ξενοκλείδης ὁ ποιητής wird Demosth. XIX 331 erwähnt. Die Inconcinnität bei der Aufführung der Namen, d. h. das Zusetzen des Demotikon bei Hipparchos und das Weglassen bei Xenokleides, scheinen mir für die Aechtheit zu sprechen.

IV p. 1355 § 32. Westermann nimmt Anstoss, weil nicht ausdrücklich erklärt wird, zu welchem Zwecke Phrynion das Geld für Neaira erlegt hat. Aber, fragen wir, wenn klar ausgesprochen wurde, dass zwanzig Minen von Phrynion dem Timanoridas und Eukrates für Neaira bezahlt wurden, konnte es da den Zuhörern zweifelhaft erscheinen, dass diese Summe darauf Bezug hätte, wovon kurz vorher die Rede gewesen d. h. ἐπ' ἐλευθερίᾳ καὶ ἐφ' ᾧ ἐν Κορίνθῳ μὴ ἐργάζεσθαι. Die zur Verlesung kommenden Actenstücke mussten doch kurz und bündig gefasst sein; unrecht ist es daher, in ihnen etwas zu vermissen, was nicht absolut nothwendig zur Sache gehört. Dies möchte ich gegen ähnliche Argumente Westermann's, die auch bei der Prüfung der folgenden Urkunden wiederkehren, ein für allemal bemerkt haben. Uebrigens entsprechen der zweiten Bedingung ἐφ' ᾧ ἐν Κορίνθῳ μὴ ἐργάζεσθαι die am Schluss des Actenstückes erwähnten Worte καὶ καταθείς τὸ ἀργύριον ὥχεται ἀπάγων Ἀθήναζε Νέαιραν, welche West. allerdings für ganz überflüssig erklärt. 'Fast noch unverantwortlicher' erscheint es ihm ferner, dass Phrynion als Bruder des Demochares aufgeführt wird, während doch der Vatersname am Platz wäre, dessen in § 39 Erwähnung geschieht. Da möchte ich doch die Frage aufwerfen, weshalb

¹ Vgl. Kirchner de litis instrumentis, quae exstant in Demosthenis q. f. in Lacritum et priore adversus Stephanum or. Hal. 1883 p. 26.

überhaupt den Namen der Zeugen die ihrer Väter und ihres Gaues beigefügt werden. Die Antwort dürfte lauten, damit man sie von anderen Leuten gleichen Namens zu unterscheiden vermöge. Nun wird in § 39 zur genaueren Bezeichnung des Phrynion sowohl seines Vaters als auch seines Bruders Erwähnung gethan und bei dem letzteren hinzugefügt ἀσελγῶς καὶ πολυτελῶς διαγόντος τὸν βίον ὡς ὑμῶν οἱ πρεσβύτεροι μνημονεύουσιν. Meines Erachtens konnte Phrynion wohl kaum besser charakterisirt werden denn als Bruder¹ des Demochares, einer berühmten Persönlichkeit des damaligen Athens².

V p. 1356 § 34. West. überlässt es dem Leser selbst, sich zu überzeugen, wie wenig das Einzelne dieser Aussage dem entspricht, was der Redner § 33 als deren Inhalt angiebt. So viel ich sehe, finden sich nur die Worte καὶ καθεύδειν σφᾶς αὐτοὺς καὶ Φρυνίωνα καὶ Νείαιραν nicht im Zusammenhange der Rede; in irgend welchem Widerspruch zu demselben stehen sie jedoch nicht. Auch lassen sich die Worte καθεύδειν und αἰσθάνεσθαι gut mit einander vereinigen; denn dass die Leute zu Anfang der Nacht geschlafen, dann aber um die Mitte derselben durch ein Geräusch geweckt, das, wovon berichtet wird, gesehen haben, ist doch durchaus denkbar. Ebenso wenig erscheinen mir die Worte τὰ ἐπινίκια τῆς νίκης τοῦ ἄρματος dazu angethan, die Urkunde zu einem trügerischen Machwerk zu stempeln; die Verbindung ist ungewöhnlich aber keineswegs unerträglich.

VI p. 1358 § 40. Die Namen der drei Bürgen, die sich nur in der Zeugenaussage und nicht in der Rede finden, lassen sich inschriftlich nachweisen. Der erste (Στέφανον Ἐποιάδην) findet sich in einer Inschrift³ vom J. 347, wo ein Στέφανος Ἀντιδώριδου E erwähnt wird. Da das Demotikon mit E beginnt und die Lücke deutlich 7 Buchstaben umfasst, ist die Ergänzung Ἐποιάδης ohne Zweifel am Platz. Die Identität dieses Stephanos mit unserem Bürgen wird vollends dadurch erwiesen, dass eins unter den § 121 erwähnten Kindern, welche Apollodoros allerdings nicht dem Stephanos, sondern der Neaira vindicirt, den grossväterlichen Namen Ἀντιδώριδης führt⁴. Der

¹ Vgl. § 45 Σάτυρος Ἀλωπεκῆθεν ὁ Λακεδαιμονίου ἀδελφός und Ar. Eq. 1276.

² Dem. XLVII 22. CIA. II 2, 794 d 52.

³ CIA. II 109; vgl. dazu Schäfer Dem. u. s. Z. III 2 p. 342.

⁴ Dittenberger, Sylloge inscr. gr. 98⁴. 74⁵.

Name des zweiten Bürgen (Γλαυκέτην Κηφισία) ist uns in einer Marineinschrift¹ vom J. 334 erhalten: [Κ]λεοχάρης Γλαυκέτο(υ) Κηφισιεύς². Der Name des dritten Bürgen endlich (Ἀριστοκράτην Φαληρέα) wird offenbar durch eine Inschrift³ vom J. 421 bestätigt; der dort als Ἑλληνοταμίας erwähnte Ἀριστοκράτης Φαληρεύς wird der Grossvater des hier erwähnten sein.

VII p. 1361 § 47. Westermann erscheint die Vergleichsurkunde verdächtig, nicht allein, weil sie so ärmlich ausgefallen, sondern auch, weil die albernen Worte χρήσθαι ἐκάτερον Νεαίρα τὰς ἴσας ἡμέρας τοῦ μηνὸς παρ' ἑαυτοῖς ἔχοντας sich in ihr finden. Ueber den ersten Anstoss siehe unter IV, das an zweiter Stelle geäusserte Bedenken scheint mir etwas sophistischer Art zu sein; auf die Frage, wie es denn, während die vollen Monate zu dreissig Tagen allerdings eine gleiche Theilung gestatteten, bei den hohlen Monaten gehalten werden sollte, haben wir keine andere Antwort, als dass in diesen Stephanos und Phrynion je 14½ Tage in Gesellschaft der Neaira verbringen sollten⁴. Die Namen der drei Schiedsrichter, deren auch in der Rede selbst Erwähnung geschieht, sind inschriftlich überliefert. Ein Σάτυρος Διονυσίου Ἀλωπεκῆθεν auf einem Grabstein⁵ allerdings unbekannter Zeit, ein Σαυρία[ς] [Λα]μπτρέυς in einem Dekrete⁶ der Erechtheis etwa aus der Mitte des vierten Jahrhunderts; endlich als Schatzmeister der Athene und der übrigen Götter vom J. 398 ein Διογείτων Ἀχαρνεύς⁷.

VIII p. 1361 § 48. Gegen den Inhalt dieser Zeugenaussage hat West. nichts einzuwenden. Die drei Namen der Zeugen werden in der Rede selbst erwähnt. Der erste ist wohl, wie West. bemerkt, identisch mit dem inschriftlichen⁸ Εὐβουλος [Σπιν]θάρου Προβαλίσιος; der zweite Διοπεΐθης Μελιτεύς kommt zweimal in Seeinschriften⁹ aus der Mitte des vierten Jahrh. vor.

IX p. 1363. Am Schluss dieser Urkunde setze ich für das

¹ Dittenberger a. a. O. 351³¹ (CIA. II 804. B a 3).

² Vgl. auch den Namen [Γ]λαυκέτης Γλαυκέτου Κηφισιεύς CIA. II 986.

³ CIA. I 260.

⁴ Vgl. Becker Charikles II p. 54.

⁵ Kumanudis, Inscr. sep. N. 209.

⁶ CIA. II 557.

⁷ CIA. II 652. 653; vgl. auch 791.

⁸ Ross Demen N. 156.

⁹ CIA. II 797 a, 8. 798 b, 36.

ἐμοί der Hss. αὐτῷ, von der Ansicht ausgehend, dass die Vertauschung der ersten und dritten Person nicht sowohl vom Verfasser, als vielmehr von einem unachtsamen Abschreiber herrührt. Das Aktenstück wird von West. für verdächtig erklärt, weil in demselben die Dinge in einer anderen Reihenfolge, als in der Rede selbst, vorgeführt würden. In der Rede wird berichtet (§ 51), dass Phrastor, als er sich betrogen sah, seine Gattin als eine Tochter der Neaira verstösst, darauf dass Stephanos eine δίκη σίτου εἰς ᾧδεῖον gegen Phrastor anhängig macht, sodann dass Phrastor einen Process gegen Stephanos bei den Thesmotheten anstrengt, worauf endlich die Versöhnung beider erfolgt. Widerspricht nun die Zeugenaussage diesem Zusammenhange der Dinge? So viel ich sehe, keineswegs. Wir erfahren, dass Stephanos von Phrastor bei den Thesmotheten angeklagt wurde und dass, da auch Stephanos seinerseits gegen Phrastor ein Processverfahren einleiten wollte, der Vertrag zwischen beiden zu Stande gekommen. Nicht also meine ich mit West. den gen. abs. λαχόντος temporal, vielmehr causal fassen zu müssen.

X p. 1365 § 61. Mit Sauppe schalte ich den Artikel τὸν ein: εἰσάγειν τὸν υἱὸν τὸν αὐτοῦ εἰς τοὺς γεννήτας. Nachdem in § 55 vom Redner noch ein ferneres Zeugniß (ἐτέραν μαρτυρίαν τοῦ τε Φράστορος καὶ τῶν φρατέρων αὐτοῦ καὶ γεννητῶν) zur Erhärtung der Unebenbürtigkeit der Neaira verheissen, werden in unserem Aktenstücke sechs Gentilen aufgeführt, welche das Zeugniß ablegen, dass sie den Sohn des Phrastor, da er von der Tochter der Neaira geboren, in die Zahl der Gentilen aufzunehmen sich geweigert hätten. Das entspricht durchaus dem vom Redner in Aussicht Gestellten. Denn weder wird man sich daran stossen dürfen, dass nur der Genneten und nicht der Phrateren Erwähnung geschieht, da die Einführung zu den Genneten und Phrateren zu gleicher Zeit vor sich ging¹; noch dürfte

¹ § 59. Vgl. Is. VII 15 καὶ ἐπειδὴ Θαργῆλια ἦν, ἤγαγε με ἐπὶ τοὺς βῶμους εἰς τοὺς γεννήτας τε καὶ φράτερας. 17 καὶ τῶν φρατέρων τε καὶ γεννητῶν ἐκείνῳ οὐκ ἀπιστούντων . . . ἐγγράφουσί με εἰς τὸ κοινὸν γραμματεῖον (Meier, De gent. Att. p. 16⁸⁷) ψηφισάμενοι πάντες, ἐπιθέντος ἐκείνου πλὸς τιν καθ' ἑρῶν. Dieselbe Ansicht vertreten Meier a. a. O. p. 36 und Philippi, Beiträge z. e. Gesch. d. att. Bürgerrechtes p. 169. Die Ansicht Buermanns in Jhb. f. Phil. IX. Supplbd. p. 614 'die Einführung zu den Genneten und die Einführung zu den Phrateren sind als zwei durchaus von einander verschiedene Acte gekennzeichnet' halte ich demnach für nicht richtig.

der Umstand Bedenken hervorrufen, dass nicht ausdrücklich das Zeugniß des Phrastor beigefügt ist, als ob nicht jener eben dadurch, dass ihm auf sein Gesuch hin die Einführung seines Kindes zu den Genneten und Phrateren verweigert wurde, auch ohne seine Aussage abzugeben, genugsam bezeugte, dass Neaira und ihre Tochter unebenbürtiger Abkunft seien. Die Aussage, welche West. von den Zeugen erwartet, dass nämlich Phrastor vor dem Schiedsrichter Bedenken getragen habe zu schwören, sein Sohn entstamme einer ebenbürtigen Gattin, ist durchaus unnöthig; denn da ausschliesslich wegen der unebenbürtigen Abkunft die Aufnahme unter die Phrateren und Genneten verweigert wurde¹, so beweist das ablehnende Verhalten jener, dessen ja hier ausdrücklich Erwähnung geschieht, dass Phrastor die ebenbürtige Abkunft seines Kindes auf keine Weise habe darthun können. Von den nur in unserer Urkunde erwähnten Namen findet sich ein Εὐαλκος Φαληρεὺς in einer Inschrift² vom J. 322; denn Εὐαλκος möchte ich für das handschriftliche Εὐάλκης restituiren. Auch der Name des letzten Genneten, Νικίππος Κεφαλῆθεν, scheint in einer von U. Köhler ins J. 324 gesetzten Inschrift³ vorzuliegen, wo wir nach einer grösseren Lücke auf der linken Seite ἸΠΡΟΰΚΕΦΑΛ lesen.⁴

XI p. 1368 § 75. Von § 64 an sucht der Redner aus der Verderbtheit des Stephanos die unebenbürtige Abkunft der Neaira zu erweisen. Zu diesem Zwecke wird berichtet, dass Epainetos von Andros von Stephanos bei der Tochter der Neaira als Ehebrecher ertappt, die von jenem geforderten 30 Minen nicht bezahlt, überhaupt sich des Ehebruches für nicht schuldig erklärt habe, sientmalen Phano nicht des Stephanos, sondern der Neaira Tochter sei. Was wird nun von den beiden Zeugen ausgesagt? Sie behaupten, Stephanos sei von Epainetos angeklagt worden, weil jener mit Unrecht ihn als Buhlen ertappt habe. Nun aber hatte Epainetos zugegeben, sich mit jenem Weib eingelassen zu haben; er konnte also gegen Stephanos einen Process bei den Thesmotheten anhängig machen nur in der Erwägung, dass auf ihn, weil er sich mit einer nicht Ebenbürtigen abgegeben, das Gesetz über

¹ Is. VII 16 ποιήσαντος δὲ τοῦ εἰσάγοντος ταῦτα (sc. ἐπιτιθέναι πίστιν κατὰ τῶν ἱερῶν ἢ μὴν ἐξ ἀστῆς εἰσάγειν), μηδὲν ἦττον διαψηφίσεσθαι καὶ τοὺς ἄλλους. Vgl. Meier a. a. O. p. 16.

² CIA. II 186.

³ CIA. II 608.

⁴ Vgl. CIA. II 812 c, 54 aus dem J. 323.

Ehebruch keine Anwendung hätte. Durch die wenigen Worte $\delta\tau\iota\ \alpha\upsilon\tau\acute{o}\nu\ \delta\acute{\omicron}\delta\acute{\iota}\kappa\omega\varsigma\ \epsilon\acute{\iota}\rho\chi\epsilon$, glaube ich, wird demnach den Anforderungen, die West. an diese Aussage stellt, volles Genüge geleistet. Die äussere Form dieser beiden Aktenstücke hat viel Aehnlichkeit mit den in § 47 erwähnten. Hier wie dort, meint West., habe die Trennung der $\delta\iota\alpha\lambda\lambda\alpha\gamma\alpha\iota$ von dem Zeugnisse keinen Sinn, da Schiedsrichter und Zeugen zusammenfielen und über den Inhalt des von ihnen gestifteten Vergleiches gleich selbst ausgesagt haben würden. Wenn man auch das von West. Postulierte an und für sich durchaus zweckentsprechend wäre, so meine ich, hatten sich im attischen Urkundenwesen gewisse formelhafte Wendungen fest eingebürgert; nach Analogie der Schriftstücke in § 123, wo am Ende des Zeugnisses die Worte $\tau\eta\acute{\nu}\ \delta\epsilon\ \pi\rho\acute{o}\kappa\lambda\eta\sigma\iota\nu\ \epsilon\acute{\iota}\nu\alpha\iota\ \eta\acute{\nu}\ \pi\alpha\rho\acute{\epsilon}\chi\epsilon\tau\alpha\iota\ \text{Ἀπολλόδωρος}$ und darauf nach dem Lemma Πρόκλησις der Inhalt derselben mit den Worten $\tau\acute{\alpha}\delta\epsilon\ \pi\rho\acute{o}\upsilon\kappa\alpha\lambda\epsilon\acute{\iota}\tau\omicron\ \text{Ἀπολλόδωρος Στέφανον}$ anhebend sich findet, werden auch unsere Aktenstücke gestaltet worden sein¹. Stellen wir einen Vergleich zwischen ihnen und den Worten des Redners an, so sehen wir, dass ausschliesslich der Vertragsurkunde die Worte $\pi\omicron\lambda\lambda\acute{\alpha}\kappa\iota\varsigma$ und der Schlusspassus $\text{Στέφανος} - \sigma\upsilon\nu\epsilon\acute{\iota}\nu\alpha\iota\ \alpha\upsilon\tau\eta\ \alpha\eta\gamma\eta\acute{o}\nu$. Dies stimmt durchaus mit der Lage der Dinge; wird doch in § 67 ausdrücklich erwähnt, dass Epainetos schon in früheren Zeiten bei seiner Anwesenheit in Athen mit jenen Weibern zusammengekommen. Etwas ungewöhnlich ist die Bezeichnung $\delta\iota\alpha\lambda\lambda\alpha\kappa\tau\alpha\acute{\iota}$ für $\delta\iota\alpha\iota\tau\eta\tau\alpha\acute{\iota}$; in derselben Weise findet sich das Wort Dem. XLVIII 2 $\delta\iota\alpha\lambda\lambda\alpha\kappa\tau\eta\acute{\nu}\ \omicron\upsilon\delta\acute{\epsilon}\nu\alpha\ \phi\rho\acute{\epsilon}\gamma\omega\nu$. Die Namen der beiden Zeugen finden sich in der Rede selbst mit Ausnahme der Gaubezeichnung, deren Richtigkeit anzuzweifeln kein Grund ist.

XII p. 1373 § 84. Derselbe Theogenes, welcher in der Urkunde und den vorhergehenden Worten des Redners selbst Ἐρχιεύς genannt wird, hat in § 72 die Gaubezeichnung Κοθωκίδης hinter sich. An beiden Stellen ist zweifelsohne derselbe gemeint; an einer muss also eine Aenderung vorgenommen werden. Da in § 84 sowohl im Text der Rede, als auch in dem Aktenstücke Ἐρχιεύς vorkommt, scheint Κοθωκίδης fehlerhaft. Vielleicht ist mit Voemel Κοιρωνίδης zu lesen mit Bezug auf die Worte ἀνθρῶπον εὐγενῆ ², welcher Emendation auch West. seinen

¹ Vgl. Dem. XLV 8. 28.

² Meier, De gent. Att. p. 47. Vgl. auch Dem. LIX 117 ... $\tau\omicron\nu\ \epsilon\kappa\ \gamma\acute{\epsilon}\nu\omicron\upsilon\varsigma\ \delta\eta\tau\alpha\ \tau\omicron\upsilon\ \text{Εὐμολπιδῶν καὶ προγόνων καλῶν κάραθῶν}$.

Beifall zollt. Was dieser auf Grund von § 79 φέρε δὴ καὶ μαρτυρίαν παράσχωμαι ὑμῖν δι' ἀπορρήτου μὲν γεγενημένην, ὅμως δὲ αὐτοῖς τοῖς πεπραγμένοις ἐπιδείξω φανεράν οὖσαν αὐτὴν καὶ ἀληθῆ gegen dies Zeugniss vorbringt, wird illusorisch, wenn man für das völlig sinnlose γεγενημένην mit cod. Σ γεγενημένων liest. Wenn ferner West. die Schwatzhaftigkeit des Zeugen tadelt (τὴν τε ἄνθρωπον ἐκβαλεῖν καὶ οὐκέτι συνοικεῖν αὐτῇ, καὶ Στέφανον ἀπελάσαι ἀπὸ τῆς παρεδρίας καὶ οὐκ ἔδν ἔτι παρεδρεῖν αὐτῷ), so möchte ich zu beherzigen geben, dass dem Verfasser der Urkunden entschieden daran liegen musste, das wirklich zur Erhärtung des Vorgebrachten dienende recht klar und deutlich auszudrücken, daher die doppelte Wiedergabe ein und derselben Sache.

XIII p. 1387 § 123. Ueber diese Urkunde ist von mir gehandelt bei Prüfung einer ganz ähnlichen Zeugenaussage in Rede XLV¹. Gegen den Inhalt hat auch West. nichts einzuwenden; nur hegt er Bedenken gegen die Authenticität der Zeugen, da der Redner selbst keinen namentlich aufführe. Anderweitig nachweisen lässt sich der Name des vierten Zeugen, Δινομένης Ἀρχελάου Κυδαθηναίου, aus einer Inschrift² des J. 368, in welcher ein Δεινομένης Κυδαθη(ναίου) genannt wird; so muss auch für die Lesart Δινομένης der Ausgaben mit codd. Y. O. r. gelesen werden. Dass ferner der an zweiter Stelle genannte Demosthenes für Apollodoros gezeugt habe, ist durchaus glaubwürdig; wir brauchen uns nur zu vergegenwärtigen, wie eng jene beiden zur Zeit unserer Rede verbunden waren³.

Berlin.

Joh. E. Kirchner.

¹ A. a. O. p. 33. Kurz besprochen wird dies Aktenstück auch von Guggenheim, Bed. d. Folterung im att. Proc. p. 48.

² CIA. II 800b, 24.

³ Blass, Att. B. III 1 p. 32. 410.